

Garantiebedingungen ConvenientCare (B)

Soweit nicht laut **Garantievereinbarung** abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende **Garantiebedingungen**:

§ 1 Inhalt der Garantie

- Der Händler/Garantiegeber gibt dem Kunden/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäss § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) versichert. Versicherungsnehmer und versicherte Person ist der Händler/Garantiegeber.
- Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Kunde/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4**. Die Regelung über den **Selbstbehalt** und über die **Grenze des Zeitwertes (§ 6 Ziffer 2)** gilt entsprechend.
Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Kunden aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
- Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel sowie sämtliche Filter und Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietfahrzeugkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen). Ziffer 4 bleibt unberührt.
- Soweit in der Garantievereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietfahrzeug-, Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

- Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschliessend):

Baugruppe	Teile
a) Motor	Dichtringgehäuse; mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile; Motor-Ölkühler; Motorblock; Nockenwellengehäuse; Öldruckschalter; Ölfiltergehäuse; Ölstandsensor; Ölwanne; Schwungscheibe; Spannrolle für Steuerriemen; Steuergehäusedeckel; Steuerriemen; Umlenkrolle für Steuerriemen; Ventilschaft-Dichtung; Zylinderkopf; Zylinderkopfdichtung;
b) Schalt-/Automatikgetriebe	Antriebs-scheibe; Doppelkupplung des Doppelkupplungsgetriebes; Drehmomentwandler; Getriebe-Ölkühler; Getriebegehäuse; Innenteile des Schalt- und Automatikgetriebes; Kupplungs-Geberzylinder; Kupplungs-Nehmerzylinder; Kupplungsaktuator; Nasse Anfahrkupplung; Schaltaktuator; Steuergerät des Automatikgetriebes; Steuergerät des automatisierten Schaltgetriebes;
c) Achs-/Verteilergetriebe	Flansch; Getriebegehäuse; Innenteile des Achs- und Verteilergetriebes;
d) Kraftstoffanlage	Turbolader.

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in § 2 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

- Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
- Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

§ 3 Garantieausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von aussen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- durch unsachgemässe, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion;
- durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme, sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehöerteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teils, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmässig repariert war;
- wenn der Kunde/Garantienehmer das Fahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Krankentransporte sowie zur gewerbmässigen Personenbeförderung nutzt;
- die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in grösserer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzungen für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Kunde/Garantienehmer:

- an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Händler/Garantiegeber, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3'000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Kunden/Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet.